



Leistungsrechner (Excel-Kalkulation) – ALG 2, Wohngeld, Kinderzuschlag –

Unsere Tabellenkalkulation auf Excel-Basis ist der einzige Rechner, mit dem man vergleichend mögliche Leistungsansprüche auf Wohngeld, Kinderzuschlag und „Hartz IV“ schnell und unkompliziert ermitteln kann. In der Eingabemaske, einem Excel-Arbeitsblatt, sind die Angaben zum Haushalt, zum Einkommen und den relevanten Ausgaben bzw. den Absetzbeträgen einzutragen. Der Rechner prüft dann „in einem Aufwasch“ in parallelen Rechengängen, ob Ansprüche auf eine der drei genannten Sozialleistungen bestehen, und wenn ja, auf welche und in welcher Höhe.

Das Ergebnis wird in einem zweiseitigen Textblatt dargestellt, das ausgedruckt und Ratsuchenden mitgegeben werden kann. Zudem erzeugt der Rechner eine ausführliche, tabellarische Ergebnisübersicht einschließlich der wichtigsten Zwischenergebnisse für die BeraterInnen.

Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechner berücksichtigt dabei auch komplexe Detailregelungen, die für die Anspruchsprüfung relevant sind. So sind beispielsweise die Regelungen des SGB II zur Zuordnung des Kindergelds als Elterneinkommen, die Bedarfsanteilmethode sowie die geltenden (Teil-)Leistungsausschlüsse von Altersrentnern und Auszubildenden eingearbeitet.

Die kommunal verschiedenen Obergrenzen für die Wohnkosten können in dem Rechner jedoch nicht berücksichtigt werden.¹

Der Leistungsrechner wird per E-Mail zugesandt. Neben der Excel-Kalkulation wird eine Gebrauchsanweisung, eine Liste der Wohngeld-Mietstufen für alle Städte und Gemeinden sowie ein Prüfschema für Ansprüche von Auszubildenden mitgeliefert.

Der Rechner wird fortlaufend entsprechend der Gesetzgebung und der Rechtsprechung aktualisiert.

Der Rechner kostet einmalig 25 Euro inklusive zukünftiger Updates. Die Updates werden den NutzerInnen des Rechners automatisch zugesandt.

➔ Bestellformular auf der Rückseite

Noch Fragen? Dann kontaktieren Sie uns!

info@erwerbslos.de oder Tel. 030 / 86 87 67 00

¹ Werden mit dem Rechner mögliche Ansprüche von Neuantragstellern geprüft, dann ist das kein Nachteil, weil zunächst ohnehin die tatsächlichen Kosten maßgebend sind. Bei der Prüfung von Leistungsbescheiden sind die kommunalen Mietobergrenzen manuell einzugeben (statt den tatsächlichen Mietkosten).